

2499 075

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 377/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jeanette A. [REDACTED],

[REDACTED] - [REDACTED] th Ave., B [REDACTED] N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 337 Nr. 39) ein Recht auf eine neue Sachentscheidung über den im Dezember 1965 wieder angemeldeten Gesundheitsschadensanspruch verneint, weil ihn der unanfechtbar gewordene Bescheid vom 7. Dezember 1961 wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht, also nicht aus medizinischen Gründen (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß) abgelehnt hatte.

Entgegen der Meinung der Beschwerde, weicht das Berufungsurteil nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1972, 20 ab. Ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 2 BEG-

db

- 3 -

Schluß stand der Klägerin schon deshalb nicht zu, weil ihr Anspruch durch Bescheid in vollem Umfang abgelehnt worden war.

Ob Anlaß für eine Abhilfe gegenüber diesem Bescheid bestand (vgl. BGH RZW 1972, 341; 346; 1973, 228), hatten die Tatrichter nicht zu prüfen; denn ein Antrag auf Abhilfe war nicht gestellt. Im Beschwerdeverfahren nach § 220 SGG kann er nicht angebracht werden (BGH RZW 1973, 150).

Mai

Fuchs

